

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Handwerkskammer Münster	Verschiedene Bekanntmachungen	Änderung des Gebührentarifs zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung	14.02.2023

Handwerkskammer Münster

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 15. Juni 2022 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), die folgende Änderung des Gebührentarifs zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung beschlossen:

A. Verwaltungsgebühren

I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Kammerzugehörigen gem. § 90 Abs. 3 HwO

1.	Eintragung auf Antrag	Euro
a)	in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 3, 7, 9 HwO	140
b)	einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO	220
c)	in die Handwerksrolle gem. § 4 Abs. 1 (Satz 1) HwO	200
d)	einer juristischen Person in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO	220
e)	einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	140
f)	einer juristischen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	230
2.	Eintragung von Amts wegen gem. § 10, § 20 HwO	280
3.	Zweitausfertigung der Handwerkskarte oder Gewerbekarte	20
4.	Ablehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid	30
5.	Ausübungsberechtigung und Ausnahmegewilligung gemäß §§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO	
a)	Erteilung auf Antrag	
aa)	einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO unbefristet, unbeschränkt	
	ohne Vergleichsprüfung	350
	mit Vergleichsprüfung	420
	beschränkt und befristet	
	ohne Vergleichsprüfung	210
	mit Vergleichsprüfung	280
bb)	einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO	420
cc)	eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO unbefristet,	
	unbeschränkt ohne Vergleichsprüfung	420
	mit Vergleichsprüfung	490
	beschränkt und befristet oder unbeschränkt und befristet	
	ohne Vergleichsprüfung	280

	mit Vergleichsprüfung	350
	befristet und beschränkt	
	ohne Vergleichsprüfung	280
	mit Vergleichsprüfung	350
dd)	einer Ausnahmewilligung gemäß § 9 Abs. 1 HwO	
	ohne Nachweisprüfung	420
	mit Nachweisprüfung	490
ee)	ablehnende Entscheidung	100
ff)	Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	140
gg)	Verlängerung der Bewilligung	140
6.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO und § 30 Abs. 6 BBiG zur Ausbildung von Lehrlingen	40

...

C. Lehrgangsgebühren

Euro

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Überbetriebliche Ausbildung (je Teilnehmer/Woche) | 300 - 1.200 |
| 2. | | |

...

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2022 übereinstimmt, die satzungsgemäß zustande gekommen ist und die das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Dezember 2022 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 11. Januar 2023

Hans Hund
Präsident

Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer